
Amtsblatt

gegründet 1746



Stadt
Augsburg

Nummer 23, 7. Juni 2019, Seite 187

Inhaltsverzeichnis

Aufenthalts-, Betretungs- und Befahrungsverbot von Waldflächen im Stadtgebiet der Stadt Augsburg; Allgemeinverfügung

Herausgegeben und gedruckt von der
Stadt Augsburg
Redaktion: Hauptabteilung Kommunikation,
Rathausplatz 1, 86150 Augsburg
Telefon (0821) 324-9400
Telefax (0821) 324-9405
www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen

Verantwortlich für Bekanntmachungen:
Leiter der städtischen Dienststellen
Erscheint nach Bedarf an Freitagen

Abonnementpreis:
im Jahr 35,00 € per Postversand
im Jahr 15,00 € per E-Mail

Die Stadt Augsburg, Forstverwaltung, erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Am 07.06.2019 werden in Augsburg-Haunstetten auf den nachfolgenden Grundstücken
 - Gemarkung Meringer Au, Flurnummer 128/0 – Lageplan oberste rote Markierung,
 - Gemarkung Meringer Au, Flurnummer 128/12 – Lageplan zweite rote Markierung von oben,
 - Gemarkung Meringer Au, Flurnummer 128/15 – Lageplan dritte rote Markierung von oben,
 - Gemarkung Haunstetten, Flurnummer 649/16 und Gemarkung Meringer Au, Flurnummer 116/4 - Lageplan unterste rote Markierung

vier Sperrzonen mit einem Radius von jeweils ca. 30 Metern eingerichtet. Der genaue Umgriff der Sperrzonen ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist sowie aus den vor Ort zur Markierung des Gebietes angebrachten Absperrbändern. Im Zweifel geht die Vor-Ort-Markierung der Markierung im Lageplan vor. Das Betreten und Befahren der Sperrzonen und jeglicher Aufenthalt darin sind mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss der Untersuchungs- und ggf. Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen verboten.

2. Der Abschluss der Untersuchungs- und ggf. Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen und die Aufhebung der Sperrzonen werden öffentlich bekannt gegeben.
3. Ausgenommen vom Aufenthalts-, Betretungs- und Befahrungsverbot sind die mit Untersuchungs- und ggf. Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen beauftragten Personen sowie die Einsatzkräfte der zuständigen Sicherheitsbehörden.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet, mit der Folge, dass ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.
5. Bei Nichtbeachtung des in Ziffer 1 verfüzten Aufenthalts-, Betretungs- und Befahrungsverbot wird die Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang angedroht.
6. Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ab dem der Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gemacht. Die Verfügung wird im Amtsblatt Nr. 23 der Stadt Augsburg vom 07.06.2019 sowie durch Aushang an den jeweiligen Sperrzonen veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in der Forstverwaltung, Tattenbachstraße 15, 86179 Augsburg, Raum 204, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch 7.30 bis 16.30 Uhr, Donnerstag 7.30 bis 17.30 Uhr und Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

gez.

Eva Ritter
Stellvertretende Amtsleiterin Forstverwaltung

Stadt Augsburg
Forstverwaltung
Donnerstag 6.6.2019

